

44. 1. Liegt ein Verstoß gegen das Höchstpreisgesetz vor, wenn zwischen der Festsetzung und dem Inkrafttreten eines Höchstpreises ein Verkauf auf Lieferung nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens zu einem den Höchstpreis übersteigenden Preise geschlossen wird?

2. Zur Frage der Anwendbarkeit des § 138 BGB. auf Käufe, durch die ein festgesetzter Höchstpreis überschritten wird.

Gesetz, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339).
BGB. § 138.

II. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1916 i. S. D. & Co. (Kl.) w.
B. & Co. G. m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 457/16.

I. Landgericht Halle a. S., Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin hat von der Beklagten am 23. Dezember 1914 ca. 200 Tonnen inländischer Gerste (mit einem Hektolitergewicht von mehr als 68 kg) zum Preise von 269,75 *M* die Tonne, Kaffe-Duplikat, zur Dezember-Januar Lieferung gekauft. Die Beklagte hat, trotz Fristsetzung seitens der Klägerin gemäß § 326 BGB. nicht geliefert. Die Klägerin will durch die Nichterfüllung des Vertrages seitens der Beklagten einen Schaden von 59327,50 *M* erlitten haben. Mit der erhobenen Klage verlangte sie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages.

Die Beklagte machte u. a. gegen den klägerischen Anspruch geltend, der Kaufvertrag der Parteien, mit dem die verordneten Höchstpreise erheblich überschritten seien, sei nichtig gewesen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an die Vorinstanzen zurückverwiesen worden.

Gründe:

„Durch die Verordnung vom 19. Dezember 1914 (veröffentlicht am 20. Dezember, RGBl. S. 527) ist der Höchstpreis für Gerste ohne Rücksicht auf deren Eigengewicht auf 224 *M* für die Tonne mit Geltung vom 24. Dezember an festgesetzt. Am 23. Dezember hat die Klägerin die hier streitigen 200 Tonnen inländische Gerste auf Lieferung im Dezember/Januar zum Preise von 269,75 *M* für die Tonne von der Beklagten gekauft. Die Lieferung sollte also gemäß dem Vertrage nach Inkrafttreten des neuen Höchstpreises erfolgen.

Laut Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1915 (I D 326/1915) liegt ein Verstoß gegen das Höchstpreisgesetz dann vor, wenn zwischen der Festsetzung und dem Inkrafttreten eines Höchstpreises ein Verkauf auf Lieferung nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens zu einem den Höchstpreis übersteigenden Preise ge-

geschlossen wird. Dieser Entscheidung tritt der erkennende Senat bei. Sie unterliegt keinem Bedenken: denn durch einen solchen Vertrag einigen sich die Parteien auf eine Leistung, die nach dem Rechte der Zeit, zu der sie erfolgen soll, verboten ist. Sie schließen also einen Vertrag über eine durch das Gesetz verbotene Leistung.

Danach verstößt der streitige Kauf gegen das Höchstpreisgesetz. Aus den von dem erkennenden Senat in dem Urteil vom 19. Mai 1916 (RGZ. Bd. 88 S. 250) dargelegten Gründen ist infolgedessen der vereinbarte Preis auf den geltenden Höchstpreis herabzusetzen, das Geschäft aber aufrechtzuerhalten.

Besondere Gründe, wegen welcher es bei der hier fraglichen Festsetzung eines Höchstpreises anders zu halten wäre, bestehen nicht. Zwar ist, wie das Berufungsgericht ausführt, der einheitliche Höchstpreis für Gerste jedes Gewichtes wesentlich deshalb bestimmt, damit die Gerste als Futtermittel erhalten bleibe, und der Anreiz, den für die Ernährung der Menschen erforderlichen Roggen zu verfüttern, gemindert werde. Die Verordnung richtet sich in erster Linie gegen den Verbrauch der Brauereien. Es ist aber nicht etwa der Handel mit Gerste innerhalb der gesetzten Preisgrenze erschwert, was gegen das Interesse derjenigen Landwirte gewesen wäre, die Gerste für ihr Vieh kaufen müssen. Vielmehr sollte der Endzweck, den Roggen der menschlichen Nahrung vorzubehalten, nur durch Niederhaltung des Preises für Gerste aller Arten gefördert werden. Deswegen kommt auch der Festsetzung dieses Höchstpreises keine andere Bedeutung und dem Verstoße dagegen keine andere Wirkung zu, als der Überschreitung der Höchstpreise allgemein nach dem Inhalt und Zweck des Gesetzes beizumessen ist; d. h. es wird im Falle der Überschreitung auch des hier fraglichen Höchstpreises der Vertrag aufrechterhalten und der Preis auf die erlaubte Höhe herabgesetzt.

Obwohl das Berufungsgericht dem nicht entgegentritt, hat es dennoch den streitigen Kauf für nichtig erklärt, weil er wider die guten Sitten verstöße. Es erachtet den Kauf nicht schon wegen der in ihm enthaltenen Gesetzesübertretung für sittenwidrig, wohl aber deswegen, weil die Parteien, insbesondere auch die Klägerin, durch die Verletzung — oder Umgehung — des gesetzlichen Verbots bewußterweise um ihres privaten Vorteils willen im Augenblicke einer nationalen Gefahr den Bestrebungen zum Schutze des Vaterlandes in den Rücken

gefallen seien. Wenn die festgestellte Handlungsweise der Klägerin so zu beurteilen wäre, so wäre ohne Zweifel der Vertragsschluß nach § 138 nichtig. Aber die Revision macht mit Recht geltend, daß dieses Urteil durch die festgestellten Tatsachen nicht gerechtfertigt wird.

Die Parteien trifft wegen des Kaufabschlusses der Vorwurf eines bewußten Verstoßes gegen die gesetzliche Ordnung, der aber durch die Herabsetzung des Preises auf das erlaubte Maß erledigt wird und an sich noch keinen Verstoß wider die guten Sitten bildet. Als abgesehen hiervon besonders verwerflich, namentlich als eine bewußte, eigennützige Gefährdung vaterländischer Interessen kann aber ihr Verfahren nicht erachtet werden. Dies möchte der Fall sein, wenn die Parteien ihres Vorteils wegen darauf ausgegangen wären, die verkaufte Ware dem Zwecke der Volksernährung, für den sie nötig war, zu entfremden. Das ist aber nach dem Urteil des Berufungsgerichts nicht der Fall. Die Klägerin, die die Ware kaufte, betreibt eine Graupenmühle und auch das Berufungsgericht nimmt an, daß sie die Gerste in dieser verarbeiten und dann als Nahrungsmittel in den Verkehr bringen wollte. Unter diesen Umständen kann man den Parteien nicht das Bewußtsein, das Vaterland zu schädigen, zur Last legen. Sie können sehr wohl geglaubt haben, daß ihr Geschäft, wenn auch der positiven Vorschrift des Gesetzes, so doch nicht seinem Zwecke widerspreche und dem vaterländischen Interesse keinesfalls zuwider, vielleicht sogar nützlich sei. Das ist bei Beurteilung des Verfahrens der Klägerin allerdings zu berücksichtigen. Das Berufungsgericht spricht ohne Grund aus, daß sie sich damit nicht entschuldigen könne. Bei solcher Sachlage kann in der Überschreitung des Höchstpreises ein Verstoß wider die guten Sitten nicht gefunden werden, woraus folgt, daß der Vertrag nicht nichtig, sondern unter Herabsetzung des Preises aufrechtzuerhalten ist.“